

## **Zu § 9 EStG**

**Titel:** Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -  
**Amtliche Abkürzung:** LStR 2008  
**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

### **R 9.11 LStR 2008 – R 9.11** **Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung**

#### **Doppelte Haushaltsführung**

(1) <sup>1</sup>Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort übernachtet; die Anzahl der Übernachtungen ist dabei unerheblich. <sup>2</sup>Eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor, solange die auswärtige Beschäftigung nach **R 9.4 Abs. 2** als **Auswärtstätigkeit** anzuerkennen ist.

#### **Berufliche Veranlassung**

(2) <sup>1</sup>Das Beziehen einer Zweitwohnung ist regelmäßig bei einem Wechsel des Beschäftigungsorts auf Grund einer Versetzung, des Wechsels oder der erstmaligen Begründung eines Dienstverhältnisses beruflich veranlasst. <sup>2</sup>Beziehen beiderseits berufstätige Ehegatten am gemeinsamen Beschäftigungsort eine gemeinsame Zweitwohnung, liegt ebenfalls eine berufliche Veranlassung vor. <sup>3</sup>Auch die Mitnahme des nicht berufstätigen Ehegatten an den Beschäftigungsort steht der beruflichen Veranlassung einer doppelten Haushaltsführung nicht entgegen. <sup>4</sup>Bei Zuzug aus dem Ausland kann das Beziehen einer Zweitwohnung auch dann beruflich veranlasst sein, wenn der Arbeitnehmer politisches Asyl beantragt oder erhält.

#### **Eigener Hausstand**

(3) <sup>1</sup>Ein eigener Hausstand setzt eine eingerichtete, den Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung des Arbeitnehmers voraus. <sup>2</sup>In dieser Wohnung muss der Arbeitnehmer einen Haushalt unterhalten, das heißt, er muss die Haushaltsführung bestimmen oder wesentlich mitbestimmen. <sup>3</sup>Es ist nicht erforderlich, dass in der Wohnung am Ort des eigenen Hausstands hauswirtschaftliches Leben herrscht, z. B. wenn der Arbeitnehmer seinen nicht berufstätigen Ehegatten an den auswärtigen Beschäftigungsort mitnimmt oder der Arbeitnehmer nicht verheiratet ist. <sup>4</sup>Die Wohnung muss außerdem der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers sein (> **R 9.10** Abs. 1 Satz 4 bis 8). <sup>5</sup>Bei größerer Entfernung zwischen dieser Wohnung und der Zweitwohnung, insbesondere bei einer Wohnung im Ausland, reicht bereits eine Heimfahrt im Kalenderjahr aus, um diese als Lebensmittelpunkt anzuerkennen, wenn in der Wohnung auch bei Abwesenheit des Arbeitnehmers hauswirtschaftliches Leben herrscht, an dem sich der Arbeitnehmer sowohl durch persönliche Mitwirkung als auch finanziell maßgeblich beteiligt. <sup>6</sup>Bei Arbeitnehmern mit einer Wohnung in weit entfernt liegenden Ländern, z. B. Australien, Indien, Japan, Korea, Philippinen, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass innerhalb von zwei Jahren mindestens eine Heimfahrt unternommen wird.

#### **Ort der Zweitwohnung**

(4) Eine Zweitwohnung in der Nähe des Beschäftigungsorts steht einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort gleich.

#### **Notwendige Mehraufwendungen**

(5) <sup>1</sup>Als notwendige Mehraufwendungen wegen einer doppelten Haushaltsführung kommen in Betracht:

1. die Fahrtkosten aus Anlass der Wohnungswechsel zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung sowie für wöchentliche Heimfahrten an den Ort des eigenen Hausstands (>Absatz **6**) oder Aufwendungen für wöchentliche Familien-Ferngespräche,
2. Verpflegungsmehraufwendungen (>Absatz **7**),
3. Aufwendungen für die Zweitwohnung (>Absatz **8**) und
4. Umzugskosten (>Absatz **9**).

<sup>2</sup>Führt der Arbeitnehmer mehr als eine Heimfahrt wöchentlich durch, kann er wählen, ob er die nach Satz 1 in Betracht kommenden Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung oder die Fahrtkosten nach **R 9.10** geltend machen will. <sup>3</sup>Der Arbeitnehmer kann das Wahlrecht bei derselben doppelten Haushaltsführung für jedes Kalenderjahr nur einmal ausüben. <sup>4</sup>Hat der Arbeitgeber die Zweitwohnung unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung gestellt, sind die abziehbaren Fahrtkosten um diesen Sachbezug mit dem nach **R 8.1** Abs. 5 und 6 maßgebenden Wert zu kürzen.

### Notwendige Fahrtkosten

(6) <sup>1</sup>Als notwendige Fahrtkosten sind anzuerkennen

1. die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten anlässlich der Wohnungswechsel zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung. <sup>2</sup>Für die Ermittlung der Fahrtkosten ist **R 9.5** Abs. 1 anzuwenden; zusätzlich können etwaige Nebenkosten nach Maßgabe von **R 9.8** berücksichtigt werden,
2. die Entfernungspauschale nach § 9 **Abs. 2 Satz 8** EStG für jeweils eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich. <sup>2</sup>Aufwendungen für Fahrten mit einem im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug können nicht angesetzt werden (>Absatz **10** Satz 7 Nr. 1).

### Notwendige Verpflegungsmehraufwendungen

(7) <sup>1</sup>Als notwendige Verpflegungsmehraufwendungen sind für einen Zeitraum von drei Monaten nach Bezug der Wohnung am neuen Beschäftigungsort für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer von seiner Wohnung am Lebensmittelpunkt i. S. d. Absatzes 3 abwesend ist, die bei **Auswärtstätigkeiten** ansetzbaren Pauschbeträge anzuerkennen; dabei ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung am Lebensmittelpunkt maßgebend. <sup>2</sup>Ist der Tätigkeit am Beschäftigungsort eine **Auswärtstätigkeit** an diesem Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen, ist deren Dauer auf die Dreimonatsfrist anzurechnen. <sup>3</sup>Für den Ablauf der Dreimonatsfrist gilt **R 9.6 Abs. 4** mit der Maßgabe, dass der Neubeginn der Dreimonatsfrist voraussetzt, dass die bisherige Zweitwohnung nicht beibehalten wurde. <sup>4</sup>**R 9.6** Abs. 2 ist zu beachten.

### Notwendige Aufwendungen für die Zweitwohnung

(8) <sup>1</sup>Als notwendige Aufwendungen für die Zweitwohnung sind deren tatsächliche Kosten anzuerkennen. <sup>2</sup>Zu den notwendigen Aufwendungen für die Zweitwohnung gehört auch die für diese Wohnung zu entrichtende Zweitwohnungssteuer. <sup>3</sup>Steht die Zweitwohnung im Eigentum des Arbeitnehmers, sind die Aufwendungen in der Höhe als notwendig anzusehen, in der sie der Arbeitnehmer als Mieter für eine nach Größe, Ausstattung und Lage angemessene Wohnung tragen müsste.

### Umzugskosten

(9) <sup>1</sup>Der Nachweis der Umzugskosten i. S. d. § 10 BUKG ist notwendig bei einem Umzug anlässlich der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung, weil dafür die Pauschalierung nicht gilt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die sonstigen Umzugsauslagen i. S. d. § 10 AUV bei Beendigung einer doppelten Haushaltsführung durch den Rückumzug eines Arbeitnehmers in das Ausland.

### Erstattung durch den Arbeitgeber oder Werbungskostenabzug

(10) <sup>1</sup>Die notwendigen Mehraufwendungen nach den Absätzen **5** bis **9** können als Werbungskosten abgezogen werden, soweit sie nicht vom Arbeitgeber nach den folgenden Regelungen steuerfrei erstattet werden; **R 9.6** Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. <sup>2</sup>Die Erstattung der Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung durch den Arbeitgeber ist nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG steuerfrei, soweit keine höheren Beträge erstattet werden, als nach Satz 1 als Werbungskosten abgezogen werden können. <sup>3</sup>Dabei kann der Arbeitgeber bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen III, IV oder V ohne Weiteres unterstellen, dass sie einen eigenen Hausstand haben. <sup>4</sup>Bei anderen Arbeitnehmern darf der Arbeitgeber einen eigenen Hausstand nur dann anerkennen, wenn sie schriftlich erklären, dass sie neben einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort außerhalb des Beschäftigungsorts einen eigenen Hausstand unterhalten, und die Richtigkeit dieser Erklärung durch Unterschrift bestätigen. <sup>5</sup>Diese Erklärung ist als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren. <sup>6</sup>Das Wahlrecht des Arbeitnehmers nach Absatz **5** hat der Arbeitgeber nicht zu beachten. <sup>7</sup>Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Hat der Arbeitgeber oder für dessen Rechnung ein Dritter dem Arbeitnehmer einen Kraftwagen zur Durchführung der Heimfahrten unentgeltlich überlassen, kommen ein Werbungskostenabzug und eine Erstattung von Fahrtkosten nicht in Betracht.
2. Verpflegungsmehraufwendungen dürfen nur bis zu den nach Absatz **7** maßgebenden Pauschbeträgen steuerfrei erstattet werden.
3. <sup>1</sup>Die notwendigen Aufwendungen für die Zweitwohnung an einem Beschäftigungsort im Inland dürfen ohne Einzelnachweis für einen Zeitraum von drei Monaten mit einem Pauschbetrag bis zu 20 Euro und für die Folgezeit mit einem Pauschbetrag bis zu 5 Euro je Übernachtung steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Zweitwohnung nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung gestellt worden ist. <sup>2</sup>Bei einer Zweitwohnung im Ausland können die notwendigen Aufwendungen ohne Einzelnachweis für einen Zeitraum von drei Monaten mit dem für eine **Auswärtstätigkeit** geltenden ausländischen Übernachtungspauschbetrag und für die Folgezeit mit 40 % dieses Pauschbetrags steuerfrei erstattet werden.